



Landgericht Mannheim

Im Namen des Volkes

Teil-Anerkenntnis- und Teil-Endurteil

In dem Rechtsstreit

- 1) [REDACTED]
- Klägerin/Widerbeklagte -
- 2) [REDACTED]
- Kläger/Widerbeklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **advomare Rechtsanwaltskanzlei**, Ulmenstraße 43 A, 18057 Rostock, Gz.:
23/01311/rla

gegen

[REDACTED]
- Beklagter/Widerkläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Zipper & Partner**, Wildemannstraße 4, 68723 Schwetzingen, Gz.: 00314/23 III /
A / MZ

wegen Unterlassung u.a.


hat das Landgericht Mannheim - 14. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], die Richterin [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.10.2023 für Recht erkannt:

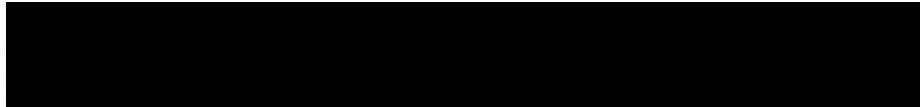
1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder bei Meidung einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, in Bezug auf die Kläger die folgende Behauptung aufzustellen, zu veröffentlichen, zu verbreiten und/oder diese Handlungen durch Dritte ausführen zu lassen:

„[...] Hätte ich gesagt, ich bezahle Privat, hätte ich sofort einen Termin bekommen. [...]“,

wenn dies geschieht wie in der nachfolgend als Screenshot eingeblendeten Google-Bewertung:

Pneumologie & Thoraxradiologie

 Rezension schreiben



3,4  10 Rezensionen

Rezensionen werden nicht überprüft. ⓘ



T. S

Local Guide · 71 Rezensionen · 365 Fotos

★★★★★ vor 6 Tagen **NEU**

Bin Kollege und hatte mich als solcher vorgestellt, aber heute als normaler Kasenpatient! Leider hat das Personal nicht gewusst was ein "Kollege" ist. Als ich dann noch um eine Routine Spirometrie gebeten habe, wurde erst umständlich bei den Ärzten nachgefragt und dann kam der Bescheid, sie müssen es online beantragen. Sind sie denn wirklich Arzt? Was machen die Patienten, die kein Internet oder Email haben. Das ist eher eine Art offensive Abwiegung. Hätte ich gesagt, ich bezahle Privat, hätte ich sofort einen Termin bekommen. Die Untersuchung habe ich bereits selbst vielfach am Patienten durchgeführt. Nein Danke, die Praxis kann noch so gut eingerichtet sein.

ehemals öffentlich abrufbar unter der URL:

<https://www.google.com/maps/contrib/104763677521083912578/place/ChIJNeRKHqHbl0cRQGxsPpB4kl/@50.6172818,7.8052414,7z/data=!4m6!1m5!8m4!1e1!2s104763677521083912578!3m1!1e1?hl=de>.

2. Der Beklagte wird verurteilt, die Kläger von dem Anspruch ihres Prozessbevollmächtigten auf Zahlung der ihnen entstandenen außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 973,66 € freizustellen.
3. Auf die Widerklage werden die Kläger verurteilt, Auskunft zu erteilen über die in der Arztpraxis der Kläger gespeicherten personenbezogenen Daten des Beklagten durch Übermittlung der vollständigen Dokumentation.
4. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, jedoch
 - hinsichtlich Ziff. 1 (Unterlassung) nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,00 €,

- hinsichtlich Ziff. 2 (Freistellung) nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.072,00 € und
- hinsichtlich Ziff. 4 (Kosten) nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Tatbestand

Die Kläger begehren vom Beklagten die Unterlassung einer Äußerung auf einem Bewertungsportal, der Beklagte begehrt im Wege der Widerklage Auskunft.

Die Kläger betreiben eine Gemeinschaftspraxis für Pneumologie und Thoraxradiologie im Bezirk des Landgerichts (fortan: Praxis).

Am 06.02.2023 suchte der Beklagte, selbst Arzt, die Praxis auf, stellte sich der Empfangsdame mit seinem Namen als Kollege vor und verlangte nach einer Spirometrie (kleiner Lungenfunktionstest). Eine medizinische Dringlichkeit brachte er nicht vor. Nach kurzer Rücksprache mit dem Kläger zu 2 teilte die Empfangsdame dem Beklagten mit, dass er für eine Terminvergabe das Kontaktformular auf der Praxis-Homepage nutzen solle. Der Beklagte, der damit nicht einverstanden war, verließ daraufhin die Praxis.

Am nächsten Tag stellten die Kläger die im Tenor wiedergegebene Bewertung des Beklagten zu ihrem Unternehmenseintrag bei Google fest.

Die Kläger ließen den Beklagten mit Anwaltsschreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 20.02.2023 (Anlage K 1) abmahnen und zur Kostenerstattung auffordern. Der Beklagte antwortete zwar mit Schreiben vom 24.02.2023 (Anlage K 2), dass er den Bewertungstext entfernt und die Sternebewertung von einem auf drei Sterne geändert habe. Eine (strafbewehrte) Unterlassungserklärung gab er jedoch auch nach erneuter Aufforderung in der Folgezeit nicht ab, die geltend gemachten Kosten der Rechtsverfolgung erstattete er nicht.

Die Kläger beanstanden die Äußerung „[...] Hätte ich gesagt, ich bezahle Privat, hätte ich sofort einen Termin bekommen. [...]“ in der Bewertung als unwahr.

Hierzu machen sie geltend:

Tatsächlich bekomme man in der Praxis der Kläger nicht sofort einen Termin (für eine Spirometrie), wenn man sage, man bezahle privat. Vorgezogene Termine für Selbstzahler gebe es in ihrer

Praxis nicht. Etwas Anderes sei seitens der Kläger in der Vergangenheit weder praktiziert noch einem Patienten gegenüber in irgendeiner Form zum Ausdruck gebracht worden.

Durch die unwahre, als Tatsachenbehauptung einzuordnende beanstandete Äußerung seien die Kläger rechtswidrig in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt. Die Äußerung sei ehrverletzend und rufschädigend.

Die Kläger beantragen:

1. wie erkannt.
2. Der Beklagte wird verurteilt, die Kläger von der Zahlung der ihnen entstandenen außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 973,66 € freizustellen

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Im Wege der Widerklage beantragt der Beklagte,

die Kläger zu verurteilen, Auskunft zu erteilen über die in der Arztpraxis der Kläger gespeicherten personenbezogenen Daten des Beklagten durch Übermittlung der vollständigen Dokumentation.

Innerhalb der Frist zur Erwidern auf die Widerklage haben die Kläger den geltend gemachten Auskunftsanspruch unter Verwahrung gegen Kostenlast anerkannt und schriftsätzlich eine Auskunft erteilt und eine Dokumentation in Anlage K 5 vorgelegt. Von der Wiedergabe des Tatbestands hinsichtlich der Widerklage wird im Übrigen abgesehen (§ 313b Abs. 1 ZPO).

Der Beklagte macht, soweit die Klage betroffen ist, geltend:

Die Behauptung des Beklagten, dass dann, wenn er privat bezahlt hätte, er auch einen Termin hätte vereinbaren können, sei wahr. Die eigene Erfahrung lehre ihn, dass er noch nie einen Termin über das Internet habe vereinbaren müssen, solange er privat versichert gewesen sei. Es sei ihm nachweislich über Jahrzehnte als Privatversicherter und/oder Selbstzahler noch nie passiert, dass er trotz ärztlicher Überweisung, Nachfrage bei dem Arzt, Vorlage von 2 Arztausweisen, mit einem Zettel zur Terminvereinbarung wieder nach Hause geschickt worden sei. Die beanstandete Äußerung sei eine zulässige grundrechtlich geschützte Meinungsäußerung. Der Beklagte, der die Praxis bei einem entsprechenden Hinweis auf der Homepage nie zum Zwecke einer Terminvereinbarung aufgesucht hätte und sich geärgert habe, setze sich in seiner Bewertung der Praxis lediglich – wenn auch in scharfer, polemisch überspitzter, gleichwohl zulässiger, die Grenze zur

Schmähkritik nicht überschreitender Form – kritisch mit einem Teilbereich des Leistungsangebots der Kläger auseinander, indem er die Art und Weise der Terminvergabe beanstandete.

Für nähere Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und die Sitzungsniederschrift vom 04.10.2023 verwiesen.

Der Beklagte hat einen nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 10.10.2023 zu den Akten gereicht.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Aufgrund des Anerkenntnisses sind die Kläger auf die Widerklage zur beantragten Auskunft zu verurteilen. Im Übrigen wird von den Entscheidungsgründen hinsichtlich der Widerklage abgesehen (§ 313b Abs. 1 ZPO).

I.

Die Kläger haben gegen den Beklagten aus § 1004 Abs. 1 BGB analog i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG einen Anspruch auf Unterlassung der beanstandeten Äußerung „[...] Hätte ich gesagt, ich bezahle Privat, hätte ich sofort einen Termin bekommen. [...]“ wie geäußert in dem im Tenor wiedergegebenen Bewertungskommentar.

1. Die beanstandete Äußerung beeinträchtigt die Kläger rechtswidrig in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

a) Wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden (grundrechtlich) geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der EMRK interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (st. Rspr; vgl. BGH, NJW 2020, 45 Rn. 20; NJW-RR 2017, 31 Rn. 18 mwN; NJW 2016, 789 Rn. 20; NJW 2016, 56 Rn. 29; NJW 2014, 2029 Rn. 22; NJW 2013, 229 Rn. 10; NJW 2013, 790 Rn. 11 jew. mwN).

aa) Für die rechtliche Bewertung einer Äußerung bedarf es dabei zunächst der Ermittlung des vollständigen Aussagegehalts. Der Äußerung darf kein Sinn zugesprochen werden, den sie objektiv nicht haben kann. Maßgeblich für die Deutung ist dabei weder die subjektive Absicht des sich Äußernden, noch das subjektive Verständnis des von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den die Äußerung nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser legt ihren Sinn

aber nicht abschließend fest. Der Sinn wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext bestimmt, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, soweit diese für den Rezipienten erkennbar waren. Die Äußerung darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden. Fernliegende Deutungen sind auszuschließen. Ist der Sinn unter Zugrundelegung dieses Maßstabs eindeutig, ist er der weiteren Prüfung zu Grunde zu legen. Zeigt sich aber, dass ein unvoreingenommenes und verständiges Publikum die Äußerung als mehrdeutig wahrnimmt, oder verstehen erhebliche Teile des Publikums den Inhalt jeweils unterschiedlich, ist bei der weiteren Prüfung von einem mehrdeutigen Inhalt auszugehen (OLG München, MMR 2015, 410 Rn. 3 mwN, vgl. BGH, NJOZ 2020, 454 Rn. 12). Bereits bei der Erfassung des Sinngehalts einer Äußerung sind die Grundrechte interpretationsleitend zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 152, 152 (185 f. Rn. 78)).

Grundsätzlich ist zwischen Tatsachenbehauptungen und Meinungen zu unterscheiden. Tatsachenbehauptungen werden durch die objektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit geprägt. Sie sind der Überprüfung mit Mitteln des Beweises zugänglich (vgl. BVerfGE 90, 241 (247)). Eine Meinung ist eine Äußerung, die durch die subjektive Beziehung des Einzelnen zum Inhalt seiner Aussage geprägt und damit durch Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet ist (vgl. BVerfGE 90, 241 (247); 124, 300 (320)). Allerdings können sich Tatsachen und Meinungen in einer Äußerung vermengen. Ist eine solche Äußerungen durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt, wird sie insbesondere dann als Meinung von dem Grundrecht der Meinungsfreiheit geschützt, wenn die Trennung der tatsächlichen und der wertenden Bestandteile den Sinn der Äußerung verfälscht (vgl. BVerfGE 90, 241 (248)).

bb) Bei Würdigung aller Umstände unter maßgeblicher interpretationsleitender Berücksichtigung der grundgesetzlich geschützten Meinungsfreiheit ist die beanstandete Äußerungen demnach als Tatsachenbehauptung zu verstehen.

Der Einordnung als Tatsachenbehauptung steht die Verwendung des Konjunktivs nicht entgegen. Zwar enthält der Bewertungskommentar nicht allein Tatsachenschilderungen, sondern auch Bewertungen, wie die Bezeichnung der Nachfrage des Personals bei den Ärzten als „umständlich“ und die Einschätzung der Vorgehensweise als „eher eine Art offensive Abwiegung“. Die Verwendung des Konjunktivs in der beanstandeten Äußerung im Zusammenhang mit dem übrigen Inhalt des Bewertungskommentars lässt die beanstandete Äußerung jedoch nicht als Spekulation oder bloße Mutmaßung erscheinen. Vielmehr enthält sie die Behauptung, dass der Beklagte sofort einen Termin bekommen hätte, wenn er gesagt hätte, er bezahle privat. Damit gibt der Beklagte objektiv nicht lediglich seine Einschätzung oder Mutmaßung wieder, dass er im konkreten Einzelfall sofort einen Termin bekommen hätte, wenn er gesagt hätte, er bezahle privat. Vielmehr stellt er die Bevorzugung von Privatzahlern bei der Terminvergabe als allgemeines übliches Geschäftsgebaren der Praxis der Kläger dar. Dafür spricht auch, dass im Anschluss an die bean-

standete Äußerung nach dem Satz „Die Untersuchung habe ich bereits selbst vielfach am Patienten durchgeführt“ die abschließende Äußerung „Nein Danke, die Praxis kann noch so gut eingerichtet sein“ folgt. Damit bringt der Beklagte zum Ausdruck, dass er die Praxis der Kläger (auch) deshalb ablehnt, weil sie Privatzahler bevorzugt. Die Behauptung, dass Privatzahler in der Praxis sofort einen Termin bekommen, ist dem Wahrheitsbeweis zugänglich und damit eine Tatsachenbehauptung.

Jedenfalls ist die Deutung der beanstandeten Äußerung in ihrem Kontext als Behauptung der Tatsache, dass in der Praxis der Kläger Privatzahler bei der Terminvergabe bevorzugt würden, keine für ein verständiges und unvoreingenommenes Publikum fernliegende Deutungsvariante. Damit läge zumindest eine mehrdeutige Äußerung vor, die von einem nicht unerheblichen Teil des Publikums nicht als Einschätzung oder Mutmaßung, sondern als eine Tatsachenbehauptung aufgefasst wird. Bei einer solchen Sachlage kann die dem Äußernden ungünstigere Deutungsvariante ausnahmsweise ohne Verletzung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung zugrunde gelegt werden, wenn hierdurch keine belastenden Auswirkungen auf die Kommunikationsfreiheit zu erwarten sind. Im Hinblick auf Ansprüche auf Unterlassung zukünftiger Äußerungen werden verfassungsrechtlich erhebliche Einschüchterungseffekte durch Maßnahmen des Persönlichkeitsschutzes regelmäßig nicht ausgelöst werden, soweit der Äußernde die Möglichkeit hat, die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts eines anderen ohne übermäßige Belastungen für sich durch eigenes Tun abzuwehren. Bei mehrdeutigen Äußerungen kann dies durch Klarstellung ihres Inhalts geschehen. Soweit eine nunmehr eindeutige Aussage keine Rechtsverletzung bewirkt, entfällt ein Unterlassungsanspruch (vgl. BGH, NJOZ 2020, 454 Rn. 13, 19 mwN; BVerfG, NJW 2008, 1654 Rn. 29 ff.; NJW 2006, 207 Rn. 33 ff.). Vorliegend ist es dem Beklagte unter Berücksichtigung aller Umstände zumutbar, die Deutungsvariante, dass die Praxis der Kläger tatsächlich Privatzahler bei der Terminvergabe bevorzugt, durch eine andere Formulierung auszuschließen. Auf die Ausführungen unten unter lit. b) bb) und lit. c), die in diesem Zusammenhang entsprechend geltend, wird verwiesen.

cc) Die Tatsachenbehauptung, die Praxis der Kläger bevorzuge Privatzahler bei der Terminvergabe, ist unwahr. Die behauptete Bevorzugung von Privatzahlern bei der Terminvergabe ist auch geeignet, die Kläger in ihrem sozialen Geltungsanspruch zu beeinträchtigen. Der in entsprechender Anwendung des § 186 StGB für die Wahrheit beweisbelastete Beklagte ist beweisfällig geblieben. Auf den von den Klägern angebotenen Beweis für die Unwahrheit kommt es daher nicht an.

b) Die unwahre Tatsachenbehauptung verletzt unter Abwägung der Umstände des Einzelfalls und der betroffenen (grundrechtlich geschützten) Interessen der Parteien die Kläger in ihrem Persönlichkeitsrecht rechtswidrig.

aa) Zwar genießen auch Tatsachenbehauptungen, die als Grundlage für eine Meinungsbildung dienen können, den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG. Bei unzutreffenden Tatsachenbehauptungen

über einen anderen ist jedoch der Konflikt zwischen dem in Art. 5 Abs. 1 GG gewährleisteten Recht auf freie Meinungsäußerung und dem durch Art. 1 und 2 GG garantierten Schutz der Persönlichkeit regelmäßig zu Gunsten der Persönlichkeit des Betroffenen zu lösen. Unrichtige Informationen sind nämlich keine schützenswerte Basis für die öffentliche Meinungsbildung.

bb) Eine ausnahmsweise Rechtfertigung für das Aufstellen der beanstandeten unwahren Tatsachenbehauptung ist nicht ersichtlich. Der Beklagte kann die Praxis der Kläger auch ohne diese Tatsachenbehauptung (negativ) bewerten. Ebenso kann er (kritisch) Stellung zum etwaigen verbreiteten Missstand der Bevorzugung von Privatzahlern bei der Terminvergabe nehmen, ohne die Praxis der Kläger eines solchen Verhaltens zu bezichtigen. Es liegt auch nicht lediglich eine Überspitzung etwa der Kritik, dass die Praxis der Kläger eine Online-Terminvergabe verlangt, vor. Vielmehr ist die Behauptung, für Privatzahler gelte anderes, ein *aliud*, weil dieser Vorwurf eine andere Stoßrichtung hat.

c) Aber selbst wenn man der angegriffenen Äußerung allein Meinungscharakter beimessen wollte, würde dies nicht zu einer anderen Beurteilung führen.

Der zumindest vermittelte Eindruck, die Praxis der Kläger würde Privatzahler gegenüber gesetzlich Versicherten bei der Terminvergabe bevorzugen, ist geeignet, die Praxis bei potentiellen Patienten in Misskredit zu bringen, so dass sie eine andere Praxis auswählen. Für die Bevorzugung von Privatzahlern bestehen keine Anhaltspunkte. Insbesondere hat der Beklagte solche nicht aufgezeigt. Dass der Beklagte früher als Privatzahler bei anderen Praxen besser Termine bekommen haben mag, lässt für sich genommen nicht auf die Verhältnisse bei der hier konkret bewerteten Praxis der Kläger schließen. Der Umstand, dass er im Streitfall auf die elektronische Terminvergabe verwiesen worden ist, rechtfertigt ebenfalls nicht ohne weiteres den Schluss, dass im Fall einer privaten Zahlung im konkreten Fall etwas Anderes gelten würde. Hierfür spricht auch nicht, dass die Sprechstundenhilfe Rücksprache mit dem Kläger zu 2 gehalten hat. Eine solche Rücksprache war schon deshalb veranlasst, weil sich der Beklagte als Kollege ausgegeben hat und daher eine Vergewisserung angezeigt erschien, dass auch in diesem Fall außerhalb eines Notfalls keine Ausnahme gilt. Dass der mit der angegriffenen Äußerung vermittelte Eindruck einer Bevorzugung von privaten Zahlern bei der Terminvergabe keine weitere Grundlage mit Blick auf die Praxis der Kläger hat, ist für den Leser nicht zu erkennen. Vielmehr wird durch den Hinweis des Beklagten, er sei selbst Arzt, eine besondere Verlässlichkeit der angegriffenen Äußerung suggeriert, weil dem Beklagten als Arzt durch das unvoreingenommene und verständige Publikum besondere Insider-Kenntnisse zugeschrieben werden. Damit wird dem Leser die Möglichkeit genommen, die Äußerung zutreffend als eine Äußerung ohne hinreichende Grundlage mit Blick auf die Praxis der Kläger einzuordnen und eine eigene Bewertung der Vorkommnisse vorzunehmen und sich seine eigene Meinung über die Praxis zu bilden. Unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der betroffenen (grundrechtlich geschützten) Interessen hat bei dieser Sachlage im Streitfall das Recht des Beklagten auf Meinungsäußerung hinter

dem Persönlichkeitsrecht und dem Recht der Kläger auf ungestörte Berufsausübung zurückzustehen.

2. Die bloße Löschung der beanstandeten Äußerung lässt die durch die erfolgte Rechtsverletzung begründete Wiederholungsgefahr nicht entfallen.

II.

Den Klägern steht der geltend gemachte Anspruch auf Erstattung der als erforderlich anzusehenden Rechtsverfolgungskosten unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag zu (vgl. BGH, NJW-RR 2008, 656 Rn. 13; NJOZ 2020, 454 Rn. 16). Daneben besteht er auch unter Schadensersatzgesichtspunkten, weil die beanstandete Äußerung als Tatsachenbehauptung einzuordnen ist und der Beklagte die Rechtswidrigkeit der erfolgten Persönlichkeitsrechtsverletzung hätte erkennen können.

Entgegen der Auffassung des Beklagten ist der Gegenstandswert in Höhe von 10.000 € für die Abmahnung nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte dafür, dass der Wert das wirtschaftliche Interesse der Kläger überstiege, liegen nicht vor. Zwar hat der Beklagte die Bewertung mit der beanstandeten Äußerung gelöscht. Dies mag auch unmittelbar nach Erhalt der Abmahnung geschehen sein, so dass sie vergleichsweise kurz im Internet abrufbar gewesen ist. Der Angriffsfaktor ist vorliegend jedoch dadurch gesteigert, dass sich der Beklagte in der Bewertung als Arzt zu erkennen gegeben hat. Ein nicht unerheblicher Teil des Verkehrs misst der Bewertung eines Arztes durch einen anderen Arzt ein höheres Gewicht als der durch einen Laien bei. Wie erörtert wird die Behauptung bzw. Einschätzung durch einen anderen Arzt, die bewertete Praxis behandle private Zahler bevorzugt, aufgrund der besonderen Sachkenntnisse als besonders verlässlich eingestuft. Anhaltspunkte, die diese besondere Verlässlichkeit einschränken könnten, sind aus der Bewertung nicht ersichtlich. Insbesondere lässt die Bewertung nicht auf ein Konkurrenzverhältnis des Beklagten zur Praxis der Kläger schließen. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist daher ein Gegenstandswert von 10.000 € im Streitfall nicht übersetzt.

Die vom Klageantrag abweichende Formulierung in Ziff. 2 des Tenors betrifft lediglich die Fassung des Begehrens ohne inhaltliche Änderung.

III.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1 Satz 1, 93 ZPO.

Das Anerkenntnis der Kläger ist ein sofortiges Anerkenntnis i.S.d. § 93 ZPO.

Die Kläger haben keinen Anlass zur (Wider)Klage gegeben. Es ist schon zweifelhaft, ob die Kläger bei der gegebenen Sachlage von sich aus den Beklagten darüber hätten informieren müssen, dass sie in der Praxis keine Daten von ihm gespeichert haben. Der Beklagte hat die Praxis

lediglich zur Terminsvergabe aufgesucht. Einen Termin hat er nicht erhalten. Dass gleichwohl seine Versichertenkarte eingescannt worden ist, was die Kläger (unter Beweisantritt für das Gegenteil) bestreiten, hat der beweisbelastete Beklagte nicht bewiesen. Jedenfalls hätte der Beklagte zur Abwendung des Kostenfolge des § 93 ZPO die Kläger vorgerichtlich zur Auskunft auffordern müssen, was er nicht getan hat. Anhaltspunkte dafür, dass eine vorgerichtliche Aufforderung fruchtlos geblieben wäre, liegen nicht vor.

Die Kläger haben die Widerklage sofort anerkannt. Das Anerkenntnis erfolgte innerhalb der für die Erwidern auf die Widerklage gesetzten Frist. Zugleich haben die Kläger die gewünschte Auskunft in dem Schriftsatz zur Erwidern auf die Widerklage formal ordnungsgemäß erteilt. Dass sie die Auskunft in späteren Schriftsätzen bekräftigt haben, führt zu keiner anderen Bewertung, weil hierdurch weder eine andere Auskunft erteilt noch eine zuvor bestehende Unvollständigkeit beseitigt wurde.

2. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt hinsichtlich der Klageansprüche aus § 709 Satz 1 und Satz 2 ZPO und hinsichtlich der Widerklage aus § 708 Nr. 1 ZPO. Die Bemessung der Vollstreckungssicherheit für den Unterlassungsanspruch orientiert sich in Ermangelung besserer Erkenntnisse dabei an dem von den Klägern angegebenen Streitwert. Die Höhe der Vollstreckungssicherheit für den Freistellungsanspruch entspricht – auf volle Euro aufgerundet – 110 % des Betrags der Rechtsverfolgungskosten als Gegenstand des zugesprochenen Anspruchs auf Freistellung.

3. Eine Wiedereröffnung ist nicht veranlasst. Auf das Vorbringen in dem nicht nachgelassenen Schriftsatz des Beklagten kommt es nicht entscheidungserheblich an.


Vorsitzender Richter
am Landgericht


Richterin


Richter
am Landgericht